

09.07.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung
der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Krebsregistersicherungsgesetz)

Punkt 31 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 7 der Drucksache 366/1/92 (zu § 8 Abs. 1a - neu -, § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

"(1a) Für Zwecke eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das von besonderer Bedeutung für die Krebsbekämpfung ist, dürfen epidemiologische Daten mit Identitätsdaten durch die das Register führende Stelle vorübergehend zusammengeführt werden, um zusätzliche für das Forschungsvorhaben erforderliche Daten zu erheben. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist nach Einwilligung des meldenden oder des zur Zeit behandelnden Arztes oder Zahnarztes, der die Einwilligung des Betroffenen einholt, zulässig. Für die Einwilligung gilt § 6 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend."

Als Folge ist

- a) in § 3 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:
"§ 5 sowie § 8 Abs. 1a bleiben unberührt.",
- b) § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Ausgeliefert am 09. JULI 1992

aa) in Nummer 3 ist das Wort "oder" durch einen Beistrich zu ersetzen und

bb) nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

"3a. entgegen § 8 Abs. 1a Satz 2 zusätzliche Daten ohne Einwilligung des Betroffenen und des meldenden oder des zur Zeit behandelnden Arztes oder Zahnarztes erhebt, verarbeitet oder nutzt oder"

Begründung:

§ 8 Abs. 1a - neu - sieht vor, daß für Zwecke eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das von besonderer Bedeutung für die Krebsbekämpfung ist, epidemiologische Daten mit Identitätsdaten durch die das Register führende Stelle vorübergehend zusammengeführt werden dürfen, um zusätzliche für dieses Forschungsvorhaben erforderliche Daten zu erheben. Grundsätzlich ist die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten nur nach Einwilligung des meldenden Arztes oder Zahnarztes, der die Einwilligung des Betroffenen einholt, zulässig.

Nach der in der Drucksache 366/1/92 vorgeschlagenen Fassung soll für den Fall, daß der meldende Arzt oder Zahnarzt nicht mehr praktiziert, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einwilligung unmittelbar beim Betroffenen einzuholen.

Dies könnte in der Praxis dazu führen, daß Patienten, denen der meldende Arzt oder Zahnarzt in der ehemaligen DDR nicht mitgeteilt hatte, daß sie an einer Krebserkrankung leiden, auf diesem Wege über ihre seinerzeit oder auch heute noch vorliegende Krebserkrankung in Kenntnis gesetzt würden, die Aufklärung über eine derart schwere Erkrankung damit nicht in einem beratenden Gespräch durch einen Arzt (oder Zahnarzt) erfolgte.

Eine solche Möglichkeit muß im Sinne der Patientenfürsorge schon aus ethisch-moralischen Gründen ausgeschlossen werden. Dafür sollte ermöglicht werden, daß eine Einwilligung beim Betroffenen durch den zur Zeit behandelnden Arzt (oder Zahnarzt) eingeholt wird.